Prävention

# JUGENDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

## IM LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN
## PRAXIS-TIPPS & ADRESSEN



condrobs
verstehen.helfen.begleiten.

# JUGENDSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN!

Kinder und Jugendliche suchen Grenzen. Die Suche nach Grenzen geht häufig einher mit riskanten Verhaltensweisen. Der jugendliche Hang zum Risiko, verbunden mit immenser Neugier, birgt ein großes Lern- und Entwicklungspotenzial. Risikosportarten wie beispielsweise Klettern spielen bewusst mit diesen Chancen und werden deshalb von Pädagog*innen auch ganz gezielt eingesetzt.

Die Suche nach extremen Erfahrungen, durch den Gruppenzwang der Peergroup oft noch verstärkt, kann aber auch gefährlich für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen werden: Drogen- oder starker Alkoholkonsum zum Beispiel können zu Organschädigungen führen.

Für uns als erwachsene Bezugspersonen geht es keineswegs darum, riskantes Verhalten von Kindern und Jugendlichen immer von vornherein zu unterbinden. Die Aufgabe ist viel schwieriger: Wir müssen junge Menschen begleiten und „dranbleiben", Risiken aus der Distanz einschätzen, oft ganz bewusst zulassen – und trotzdem im Notfall rechtzeitig einschreiten. Das gilt für das Aufwachsen im Allgemeinen, wie für den Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln im Speziellen.

Als Erziehende, als betreuendes Personal wie auch als Organisator*innen von Veranstaltungen können und müssen wir nicht immer „perfekt" sein, aber wir sollten das eigene Verhalten kritisch hinterfragen und uns ernsthaft bemühen. Dafür hat die Condrobs Suchtberatungsstelle Garmisch-Partenkirchen in Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit, dem gesetzlichen Jugendschutz und der AOK eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen erstellt.

Damit soll in erster Linie auf Schwierigkeiten und Gefahren aufmerksam gemacht werden. Gleichzeitig soll die Broschüre dazu beitragen, sich die Motivation nicht nehmen zu lassen. Veranstaltungen der Vereine sind wertvolle Angebote, auf die wir im Angebotsspektrum des Landkreises für junge Menschen nicht verzichten möchten! Insofern dient das Jugendschutzgesetz auch ihrer Sicherheit, indem es einen verbindlichen Rahmen für Veranstalter*innen und Organisator*innen schafft.

**Stephan Märte**

Leiter Amt für Kinder, Jugend und Familie, Landkreis Garmisch-Partenkirchen



# WARUM JUGENDSCHUTZ NÖTIG IST

## JUGENDSCHUTZ – WARUM ER SO SINNVOLL IST

Der Jugendschutz (oder auch Kinderschutz) dient dazu, junge Menschen vor schädlichen Einflüssen zu beschützen. Diese Einflüsse können beispielsweise aus unangebrachten Filmen oder Spielen, aber auch aus dem Konsum von Alkohol oder Zigaretten oder dem nächtlichen Aufenthalt in Gaststätten bestehen.

Die Kindererziehung liegt in erster Linie in der Hand der Eltern. Der Kinder- und Jugendschutz bildet den gesetzlichen Rahmen, an den sich Erziehungsberechtigte, aber auch Veranstalter*innen, halten müssen.

## GESUNDHEITSRISIKO ALKOHOL

Für Kinder und Jugendliche kann Alkoholkonsum und vermeintlicher „Spaß" sehr schnell zum Problem werden! Wussten Sie, dass...

- ...Gehirnzellen unwiederbringlich absterben? Das Gehirn ist erst im Alter von ca. 25 Jahren ausgereift. Alkohol bremst das Wachstum und zerstört Gehirnzellen.
- ...Flatrate-Trinken tödlich enden kann? Schneller Konsum von viel Alkohol kann das Hirnzentrum lähmen. Der Reflex der selbstständigen Atmung setzt aus und der*die Jugendliche erstickt. Weitere Gefahr: Während die Leber mit dem Abbau des Alkohols beschäftigt ist, setzt sie keine Glukose frei. Die Unterzuckerung kann Bewusstlosigkeit, epileptische Anfälle und schwere Hirnschäden zur Folge haben oder einen tödlichen Schock auslösen.
- ...Teenager viel schneller betrunken sind? Sie verfügen über weniger Körperfett und geringeres Blutvolumen als Erwachsene. Weil Gehirn und Leber noch wachsen, reagieren sie empfindlicher und bauen Alkohol langsamer ab. Die Grenzen zwischen angeheitert, betrunken und alkoholvergiftet können bei einem halben Glas liegen!
- ...durch Alkohol Risikobereitschaft und Kontrollverlust steigen? Viele unterschätzen die drohende Unfallgefahr. Wer zu Aggressionen neigt, rastet schneller aus und hat sich nicht mehr unter Kontrolle. Auch heftige Streitereien und Prügeleien, oft mit strafrechtlichen Folgen für die Beteiligten, sind vorprogrammiert.
- ...das Gehirn auf Sucht programmiert wird? Wenn regelmäßiges Kampftrinken zum Sport am Wochenende wird, besteht die Gefahr, abhängig zu werden. Besonders dramatisch: Das Gehirn baut schon in jungen Jahren ein Suchtgedächtnis auf.

## DIE KOMMUNALE JUGENDARBEIT RÄT:

Halten Sie sich als Veranstalter*in gewissenhaft an das Jugendschutzgesetz, so können Sie sich der Erfolge sicher sein:

- die rechtliche Absicherung des eigenen Handelns
- weniger Ärger und Stress während der Veranstaltung mit Nachbar*innen, Eltern und Behörden
- weniger Ausschreitungen und Vandalismus sowie weniger Verletzungen bzw. Unfälle
- ein positives Image in der Öffentlichkeit



# JUGENDSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN!

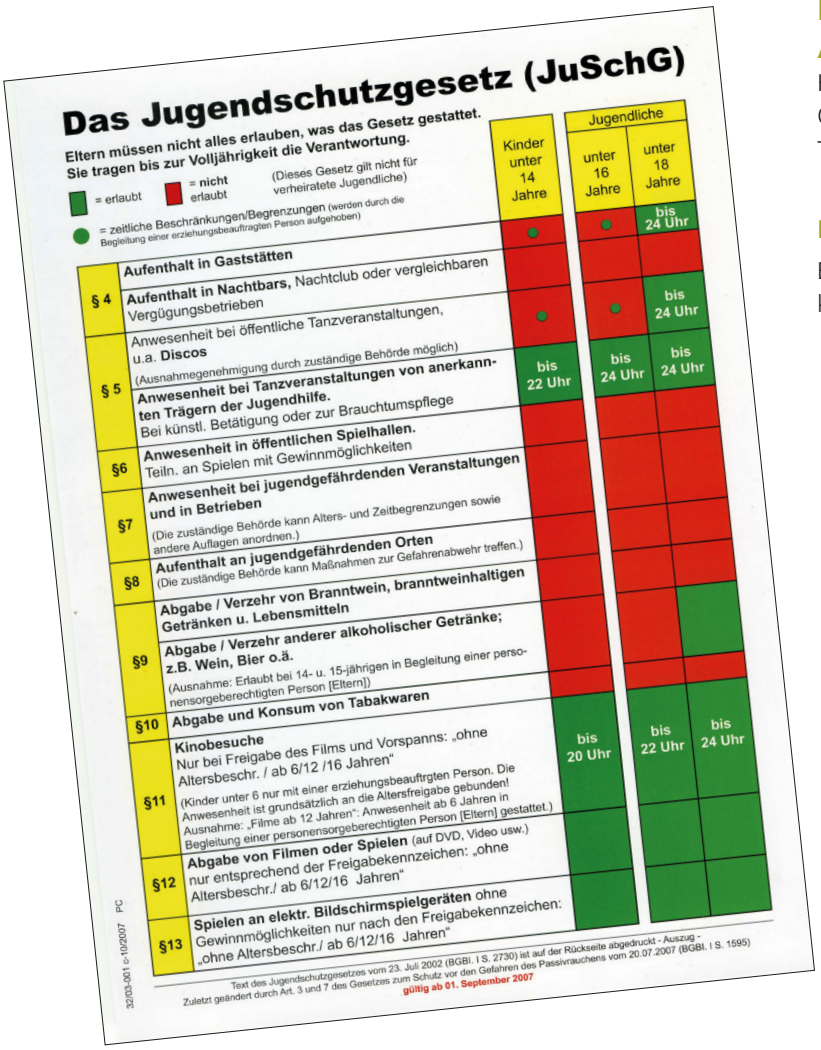
Für Ihre Fragen rund um das Jugendschutzgesetz und seine konkrete Umsetzung steht Ihnen das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung:

Veranstalter*innen sind gesetzlich verpflichtet, das aktuelle Jugendschutzgesetz gut sichtbar auszuhängen. Es ist in verschiedenen Größen und Sprachen kostenlos erhältlich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen.

Die Publikation erläutert alle Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere zu Alkoholabgabe und Alkoholkonsum, Abgabe von Tabakwaren sowie E-Zigaretten und E-Shishas, Rauchen, den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Tanzveranstaltungen oder Spielhallen.




**Download der Broschüre:**



## Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

**Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.**
**Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.**

= erlaubt | = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)
= zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

| | | Kinder unter 14 Jahre | Jugendliche unter 16 Jahre | Jugendliche unter 18 Jahre |
|---|---|---|---|---|
| § 4 | **Aufenthalt in Gaststätten** | | | bis 24 Uhr |
| | **Aufenthalt in Nachtbars,** Nachtclub oder vergleichbaren Vergügungsbetrieben | | | |
| § 5 | Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. **Discos** (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) | | | bis 24 Uhr |
| | **Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.** Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr |
| §6 | **Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen.** Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten | | | |
| §7 | **Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben** (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.) | | | |
| §8 | **Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten** (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.) | | | |
| §9 | **Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln** | | | |
| | **Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.** (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern]) | | | |
| §10 | **Abgabe und Konsum von Tabakwaren** | | | |
| §11 | **Kinobesuche** Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren" (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftrgten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.) | bis 20 Uhr | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr |
| §12 | **Abgabe von Filmen oder Spielen** (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren" | | | |
| §13 | **Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten** ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren" | | | |

Text des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) ist auf der Rückseite abgedruckt - Auszug -
Zuletzt geändert durch Art. 3 und 7 des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007 (BGBl. I S. 1595)
**gültig ab 01. September 2007**

32/03-001 c-10/2007 PC


IHRE ANSPRECHPARTNER VOR ORT:

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Herr Martin Schäfer
Olympiastraße 10 | 82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel: 08821 751-260 | martin.schaefer@lra-gap.de

**Kommunale Jugendarbeit Garmisch-Partenkirchen**

Burgstraße 15 | 82467 Garmisch-Partenkirchen
koja@LRA-gap.de | www.koja-gap.de

# PRÄVENTIVE MASSNAHMEN – TIPPS & EMPFEHLUNGEN

## GETRÄNKEANGEBOT UND PREISGESTALTUNG

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger als alkoholische Getränke anbieten, ebenso alkoholfreie Cocktails
- Trennung des Barbetriebs (alkoholisch – antialkoholisch)
- Keine Aktionen zur „Trinkanimation" (wie 3 für 2 o. Ä.)
- Wasser gratis anbieten
- Belohnungsprojekt für den*die Fahrer*in der Gruppe (z. B. antialkoholische Getränke für den*die Fahrer*in günstiger anbieten)

## POSITIVER EINFLUSS DER ELTERN

Vertreten die Eltern klare Regeln, eine strenge Einstellung und eine ablehnende Haltung gegenüber Alkohol im Jugendalter, so trinken die Jugendlichen weniger, wie zahlreiche Studien belegen. Sind hingegen die Eltern sogar bereit, ihrem Kind Alkohol zur Verfügung zu stellen, so steigt der Konsum. Gleiches gilt für Veranstalter*innen!

## AUSSCHANK

Kein Alkoholausschank an erkennbar Betrunkene!
Laut § 20 Nr. 2 des Gaststättengesetzes ist es verboten, alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen auszuschenken. Die Verantwortung liegt bei dem*der Gastwirt*in des Lokals, nicht bei den angestellten Mitarbeiter*innen.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, ohne Diskussion freundlich, aber bestimmt zu handeln – etwa durch das symbolische Zeigen einer „roten Karte".

- Betrunkene Jugendliche müssen die Veranstaltung verlassen, Eltern werden verständigt (Abholung)
- Getrunken wird oft auch aus Langeweile: Alternativen wie Kicker, Dart oder Wettbewerbe anbieten

## UMGANG MIT BETRUNKENEN

- Bei störendem Verhalten (Pöbeleien, Belästigungen) die betroffene(n) Person(en) abmahnen und ggf. von der Veranstaltung verweisen
- Taxi- oder Heimfahrservice organisieren
- Person ansprechen – wenn diese nicht reagiert, Atmung überprüfen

## ÜBERWACHUNG DER ALTERSBESCHRÄNKUNG

Seit 2011 dürfen Ausweise in Diskotheken nicht mehr eingezogen werden, um die Jugendschutzbestimmung zu erfüllen, Gäste unter 18 bis Mitternacht zum Verlassen aufzufordern. Weil auf den Personalausweisen viele persönliche Daten gespeichert sind, dürfen sie von bayerischen Veranstalter*innen nicht einbehalten werden. Von dem*der Ausweisinhaber*in darf auch nicht verlangt werden, den Ausweis zu hinterlegen.

## DIE POLIZEI EMPFIEHLT WIRT*INNEN:

- Am Eingang Listen auslegen, in die sich die Jugendlichen eintragen müssen. Der Name sollte mit dem Personalausweis abgeglichen werden
- Alternativ Kopie des Ausweises verlangen bzw. anfertigen oder Pfand verlangen, das der*die Jugendliche zurückerhält, wenn er*sie die Party verlässt
- Die jungen Menschen mit einem speziellen Band am Arm kennzeichnen

## ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

**112**

- Notärzt*in rufen
- Stabile Seitenlage
- Erbrochenes aus dem Mund und den Atemwegen entfernen
- Gegen das Zurückfallen der Zunge sollte der Kopf überstreckt werden
- Betroffene unbedingt warmhalten
- Vorkehrungen für den Notfall: z. B. Zufahrten für Rettungswagen freihalten, Telefone und Telefonlisten für Notfälle bereithalten

## TO-DO-LISTE FÜR VERANSTALTER*INNEN

### ZUSAMMENFASSUNG

- Wir haben unser Getränkeangebot angepasst: Es gibt günstige antialkoholische Alternativen
- Es gibt ein Belohnungsprojekt für den*die Fahrer*in (z. B. Preisnachlass bei antialkoholischen Getränken)
- Wir sind uns einig, keinen Alkohol an Betrunkene auszugeben
- Bei betrunkenen Gästen werden entsprechende Maßnahmen ergriffen
- Es gibt Alternativen zum Trinken (Dart, Kicker o. Ä.)
- Wir sind umfassend über Erste Hilfe informiert und haben ein Notfallmanagement






# BERATUNGS- UND PRÄVENTIONSANGEBOTE

## KOSTENLOS UND UNBEZAHLBAR: EIN GUTER RAT

Seit 1982 unterstützt die Condrobs-Suchtberatungsstelle Garmisch-Partenkirchen die Menschen im Landkreis. Auch die Außenstellen Murnau, Mittenwald und Oberammergau bieten direkte Hilfe vor Ort, vermitteln zu weiterführenden Angeboten und unterstützen bei der Kostenklärung. Kontakt und Terminvereinbarung über die Condrobs-Suchtberatungsstelle Garmisch-Partenkirchen.

### ANGEBOTE

- Beratung von Suchtgefährdeten, Abhängigen und Angehörigen
- Ambulante Rehabilitation und Nachsorge
- Substitutionsbegleitung
- Jugendsozialarbeit und Suchtprävention
- Ambulant betreutes Einzelwohnen
- HaLT-Standort

## HALT: STARKER HALT FÜR JUNGE WILDE

Das bundesweite Präventionsprojekt „Hart am Limit" klärt Jugendliche über die Gefahren des Alkohols auf und motiviert sie zu einem maßvollen Umgang mit dieser legalen Droge. Auch Eltern finden hier Unterstützung in allen ihren Erziehungsfragen und weitere Hilfen.

### ANGEBOTE

- Präventionsveranstaltungen in Schulen, Jugendtreffs, Betrieben sowie für Multiplikator*innen
- Risiko-Check mit bewusstem Erleben von Risikosituationen
- Krisenintervention direkt im Krankenhaus
- Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote
- Sofortintervention bei NPS-Intoxikationen und Mischkonsum

### IHRE HALT-ANSPRECHPARTNER VOR ORT:

**Condrobs Suchtberatungsstelle Garmisch-Partenkirchen**
Ludwigstraße 82 a
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel: 08821 720-21 | Fax: 08821 720-23
garmisch@condrobs.de

HaLT in Bayern

condrobs
verstehen.helfen.begleiten.

**Condrobs** hilft benachteiligten Menschen und ihren Angehörigen. Wir sind ein überkonfessioneller Träger mit vielfältigen sozialen Hilfsangeboten in ganz Bayern. Aus einer Selbsthilfeinitiative entstanden, arbeiten heute rund 1000 Mitarbeiter*innen in ca. 70 Einrichtungen. Unser breit gefächertes Angebot umfasst innovative Projekte und Einrichtungen der Prävention, Sucht- und Wohnungslosenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie Migrationsarbeit. Condrobs ist Ausbilder und bietet betreute Beschäftigungsplätze für Frauen* und Männer*, die nach einer schwierigen Lebensphase wieder ins Arbeitsleben zurückkehren wollen. Die Condrobs-Akademie hält Fortbildungen zu aktuellen Themen für die soziale Arbeit bereit. Weitere Informationen unter **www.condrobs.de**

## KOOPERATIONSPARTNER*INNEN:

**Kommunale Jugendarbeit**
Burgstraße 15 | 82467 Garmisch-Partenkirchen
koja@LRA-gap.de | www.koja-gap.de

**AOK Bayern – Die Gesundheitskasse**
Direktion Garmisch-Partenkirchen
Hauptstraße 88 | 82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel: 08821 755-0 | www.aok.de/bayern

**Amt für Kinder, Jugend und Familie**
Olympiastraße 10 | 82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel: 08821-751-256 | jugendamt@lra-gap.de

**Condrobs Suchtberatungsstelle Garmisch-Partenkirchen**
Ludwigstraße 82 a | 82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel: 08821 720-21 | Fax: 08821 720-23
garmisch@condrobs.de

**Condrobs Zentralverwaltung**
Berg-am-Laim-Straße 47 | 81673 München
Tel: 089 384082-0 | Fax: 089 384082-30
online@condrobs.de

**www.condrobs.de**

Condrobs ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und im fdr+ Fachverband Drogen- und Suchthilfe.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Wir arbeiten gemeinwohlorientiert

Wir stehen für Vielfalt, Gender Diversity und Antidiskriminierung, symbolisiert durch die Genderflagge auf der Vorderseite. Das machen wir auch sprachlich deutlich und benutzen das Gender*Sternchen, das alle Geschlechter sichtbar macht.

Mit freundlicher Unterstützung

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Kommunale Jugendarbeit Garmisch-Partenkirchen

AOK

HaLT in Bayern

5163.02.2025